

## LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: (0341) 977 3701

Fax: (0341) 977 1199

Internet: [www.lds.sachsen.de/bautechnik](http://www.lds.sachsen.de/bautechnik)

### Arbeitsblatt 1 - Stand 05.03.2021

#### Allgemeines Merkblatt zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20 SächsBO<sup>1</sup> oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung gemäß § 16a Abs. 2 Nr. 2 SächsBO<sup>1</sup>

#### 1. Wann ist eine Zustimmung im Einzelfall oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich?

Bauprodukte und Bauarten dürfen nur ver- bzw. angewendet werden, wenn bei ihrer Ver- bzw. Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der Sächsischen Bauordnung erfüllen und gebrauchstauglich bzw. für ihren Ver- und Anwendungszweck tauglich sind.

Bauprodukte und Bauarten mit wesentlichen Merkmalen dienen der Erfüllung mindestens einer der folgenden Grundanforderungen an Bauwerke, vgl. Artikel 3 sowie Anhang I der EU-BauPVO<sup>2</sup>:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

##### 1.1. Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten. Ein Verwendbarkeitsnachweis ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung<sup>3</sup> und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt (d.h. wenn es ungeregelt ist), das Bauprodukt von einer Technischen Baubestim-

<sup>1</sup> Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblattes geltenden Fassung

<sup>2</sup> Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) gemäß Bekanntmachung vom 04. April 2011 (ABl. der EU L 88/5), in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblattes geltenden Fassung

<sup>3</sup> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen vom 6. Januar 2021 (SächsABl. S. 52), in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblattes geltenden Fassung

mung nach § 88a Absatz 2 Nummer 3 SächsBO<sup>1</sup> wesentlich abweicht oder eine Verordnung nach § 88 Absatz 4a SächsBO<sup>1</sup> dies vorsieht.

Wenn für nicht geregelte Bauprodukte, an die wesentliche Anforderungen gestellt werden, auch keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt, oder wenn wesentliche Abweichungen von einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bestehen, ist für die Verwendung dieser Bauprodukte eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 SächsBO<sup>1</sup> als Verwendbarkeitsnachweis erforderlich<sup>4</sup>.

Für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Bauproduktenverordnung tragen, ist gemäß § 16c Satz 2 SächsBO<sup>1</sup> die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall ausgeschlossen.

## 1.2. Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Bauarten

Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a SächsBO<sup>1</sup> wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie ein Anwendbarkeitsnachweis erteilt worden ist.

Wenn für solche Bauarten, an die wesentliche Anforderungen gestellt werden, auch keine allgemeine Bauartgenehmigung bzw. kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt, oder wenn wesentliche Abweichungen von einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bestehen, ist für die Anwendung dieser Bauarten eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Nummer 2 SächsBO<sup>1</sup> als Anwendbarkeitsnachweis erforderlich.

## 2. An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung als oberste Bauaufsichtsbehörde hat der Landesstelle für Bautechnik die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmungen im Einzelfall sowie der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen übertragen (§ 4 SächsBauPAVO<sup>5</sup>).

Der Antrag muss in Papierform (formlos) gestellt werden und hat Folgendes zu enthalten:

- Erklärung, dass das Bauprodukt, für das eine Zustimmung im Einzelfall beantragt wird, keine CE-Kennzeichnung aufgrund der Bauproduktenverordnung<sup>2</sup> trägt, vgl. § 16c Satz 2 SächsBO
- Antragsgegenstand (betroffenes Bauprodukt oder betroffene Bauart benennen)
- Angaben zur Einbausituation (Grundriss, Schnitte)
- Erläuterung der wesentlichen Eigenschaften die zum Erreichen der geforderten Schutzziele (sind zu benennen) beschieden werden sollen, z.B.:

<sup>4</sup> Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen oder von untergeordneter Bedeutung sind (siehe § 17 Abs. 2 SächsBO) sowie Bauprodukte gemäß einer abschließenden Liste (Abschnitt D 2.2 der Anlage I zur VwV TB) bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit. Auf die ggf. notwendige Nachweisführung zur Brennbarkeit zur Umsetzung der Anforderungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsBO wird hier verwiesen (siehe auch Abschnitt D 2.2 der Anlage I zur VwV TB).

<sup>5</sup> Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblattes geltenden Fassung

- Eigenschaften die auch bei wesentlicher Abweichung von z.B. Technischen Regeln bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder Prüfzeugnissen erreicht werden sollen. (Angabe der Abweichung mit Bezug auf entsprechende Technische Regel, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis sind hierzu notwendig)
- Eigenschaften für die es bisher keinen Ver- und/oder Anwendbarkeitsnachweis gibt
  - Bauvorhaben<sup>6</sup> und Bauherr
  - Antragsteller
  - zuständige Bauaufsichtsbehörde
  - ggf. Aufsteller und Prüfer der Standsicherheitsnachweise / des Brandschutzkonzeptes
  - ggf. Benennung der fremdüberwachenden Einrichtung<sup>7</sup>
  - ggf. Benennung der Einrichtung, die die Prüfungen für den bisher ausreichenden Verwendbarkeitsnachweis (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) seinerzeit durchgeführt hat

Personen und Einrichtungen sind jeweils mit Anschrift zu benennen.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen, da Teile der Unterlagen zum Gegenstand des Bescheides werden können.

Es wird empfohlen, das Zustimmungsverfahren bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag mit den erforderlichen Angaben einzuleiten.

### 3. Welche Unterlagen sind dem Antrag zur Erläuterung und zum Nachweis der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit beizufügen?<sup>8</sup>

- a) Beschreibung des Antragsgegenstandes mit allen zur Beurteilung wichtigen Angaben
- Hierzu gehören auch Angaben, die für die Bauausführung wesentlich sind, aber aus den Nachweisen und Zeichnungen nicht unmittelbar oder nicht vollständig entnommen werden können.
- b) Bautechnische Nachweise
- Insbesondere bei Anträgen auf Bauartgenehmigung können die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Nachweise zur Standsicherheit, zum Brandschutz, Wärme-

---

<sup>6</sup> Antragstellung bei der Landesstelle für Bautechnik, soweit Bauvorhaben im Freistaat Sachsen vorgesehen ist

<sup>7</sup> Für Bauprodukte und Bauarten, an die wesentliche Anforderungen gestellt werden, wird in der Regel eine Fremdüberwachung bzw. Abnahme gefordert. Näheres regelt der Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis.

<sup>8</sup> Hinweise:

- Die Zustimmung im Einzelfall legt die besonderen Bedingungen fest, die bei der Herstellung und Verwendung des Bauproduktes / Anwendung der Bauart zu beachten sind. Insofern ist es notwendig, die Angaben nach Nr. 3 und Nr. 4 umfassend darzustellen.
- Unterlagen müssen dem Antragsgegenstand zugeordnet werden können, mit ihrem Ausgabedatum versehen sein und mindestens vom Ersteller unterzeichnet sein.
- Grundsätzlich sind Unterlagen, die im Original größer als DIN A3 sind, in Papierform zuzustellen.
- Die Absendung einer E-Mail allein bietet keinerlei Gewähr dafür, dass die Nachricht den Empfänger tatsächlich erreicht. Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt).

und Schallschutz und zur Gebrauchstauglichkeit) sowie Konstruktionszeichnungen zur Einsicht angefordert werden. Die bautechnische Prüfung ist jedoch nicht Bestandteil der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung.

#### 4. Welche zusätzlichen Unterlagen sind gegebenenfalls erforderlich?

##### a) Versuchsberichte oder Prüfberichte einer anerkannten Prüfstelle<sup>9</sup>

Sind zum Nachweis der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Antragsgegenstandes experimentelle Untersuchungen erforderlich, so ist das Versuchsprogramm mit der Landesstelle für Bautechnik abzustimmen. Die Versuche sind von einer anerkannten Prüfstelle oder unter Aufsicht von Mitarbeitern einer anerkannten Prüfstelle oder der Landesstelle für Bautechnik durchzuführen und in einem Versuchsbericht zu dokumentieren.

##### b) Gutachten / Stellungnahmen

Kann die Verwendbarkeit eines Bauproduktes oder die Anwendbarkeit einer Bauart ausreichend gesichert auf der Grundlage eines Gutachtens oder einer gutachterlichen Stellungnahme nachgewiesen werden, so kann im Einvernehmen mit der Landesstelle für Bautechnik auf Versuche nach a) verzichtet werden. Der Sachverständige oder die sachverständige Stelle ist in der Regel identisch mit der unter a) bezeichneten Prüfstelle. Soweit von dieser Verfahrensweise abgewichen werden soll, bedarf es der Zustimmung der Landesstelle für Bautechnik.

#### 5. Auf welcher Grundlage wird die Gebühr für die Erteilung des Bescheides festgelegt?

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG<sup>10</sup>) und dem aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Kostenverzeichnis (SächsKVZ<sup>11</sup>). Die Gebühr wird bemessen nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Zustimmungsgegenstandes und den wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Antragstellers.

Kostenschuldner ist stets der Antragsteller - unabhängig von seiner Stellung zum Hersteller oder zum Bauherrn eines Vorhabens. Die Möglichkeit der Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch Dritte bleibt hiervon unbenommen.

#### 6. Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link [www.lids.sachsen.de/datenschutz](http://www.lids.sachsen.de/datenschutz) sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

<sup>9</sup> In der Regel ist dies eine Materialprüfungsanstalt gemäß „Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis)“ – veröffentlicht vom Deutschen Institut für Bautechnik unter [www.dibt.de/de/service/listen-und-verzeichnisse](http://www.dibt.de/de/service/listen-und-verzeichnisse). Die Prüfstelle kann zugleich als fremdüberwachende Einrichtung fungieren.

<sup>10</sup> Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

<sup>11</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Merkblattes gilt das Neunte Sächsische Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist